

Antrag von Fraktion

Fachgebiet 40

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0454/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	27.04.2020	nicht öffentlich

Beratungsgegenstand:	Gemeinsamer Antrag der im Rat der Stadt Rheinbach vertretenen Fraktionen vom 21.03.2020 betreffend Beitragsrückerstattung der Kita-, Tagespflege- und OGS-Gebühren aufgrund der Corona-Pandemie
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	s. Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Entsprechend den Empfehlungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen spricht sich der Rat der Stadt Rheinbach für einen Erlass der Beiträge für die Kindertagespflege, die Kindertageseinrichtungen und die Angebote in der offenen Ganztagschule für den Monat April aus.

2. Erläuterungen:

Der gemeinsame Antrag der im Rat der Stadt Rheinbach vertretenen Fraktionen vom 21.03.2020 ist als Anlage beigefügt. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Um die Ausbreitung des „Coronavirus“ zu verlangsamen, hat die Landesregierung seit dem 16.03.2020 ein Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflegestellen ausgesprochen sowie den Unterrichtsbetrieb an Schulen eingestellt.

In den Einrichtungen werden unter sich ändernden Rahmenbedingungen (Definition der Ausnahmen von den „Betretungsverboten“ wurde seit dem 16.03.2020 zweimal erweitert) Notbetreuungsangebote eingerichtet.

Der Entfall dieser Angebote stellt die Erziehungsberechtigten vor enorme Herausforderungen, da die Betreuung der Kinder nun in Eigenregie organisiert werden muss, sofern es sich bei den Erziehungsberechtigten nicht um „Schlüsselpersonen“ oder um Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls handelt.

Der Wegfall dieser Betreuungsangebote hat zu umfangreichen Diskussionen darüber geführt, ob und ggfls. in welcher Höhe die Elternbeiträge erlassen werden sollten. In den vielen Beitragssatzungen ist ein solcher Fall nicht geregelt. Auch die entsprechenden Satzungen der Stadt Rheinbach („Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich“, „Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen“, „Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege“) enthalten keine Regelung für ein solches, außergewöhnliches Ereignis.

Der Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020 (siehe Anlage) empfiehlt den Kommunen, auf die Beiträge für den Monat April 2020 zu verzichten. Die entsprechenden Einnahmeausfälle würde das Land zu 50% erstatten.

Die Elternbeiträge für die 2. Märzhälfte würden dann von den Eltern getragen.

Für Rheinbach hätte dies folgende finanzielle Auswirkungen:

Einnahmeausfall April:	ca. 184.000,00 €
davon 50% Stadt:	92.000,00 €
50% Land:	92.000,00 €
Elternbeiträge für 16.-31.März:	ca. 94.000,00 €

Die Verwaltung hatte den Einzug der entsprechenden Beiträge für den Monat April bereits gestoppt, um die Familien, die teilweise durch Einkommensverluste belastet sind (Kurzarbeit o.ä.) zu entlasten. Hierbei handelte es sich aber lediglich um eine Aussetzung und keinen Erlass der Beiträge. Hierüber muss nach Auffassung der Verwaltung eine Entscheidung des Rates herbeigeführt werden, was hiermit erfolgt. Bei dieser Handlungsweise sah und sieht die Verwaltung auch keinen Grund für das Instrument der „Dringlichkeitsentscheidung“.

Haushaltsrechtlich ist zu beachten, dass sich die Stadt Rheinbach nach wie vor im „Haushaltssicherungskonzept“ befindet. Der beigefügte Erlass erhält dazu unter Punkt 3 folgende Regelung:

„Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten werden gebeten, sofern beitragsberechtigten Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.“

Die Verwaltung geht davon aus, dass hiermit ein Vorgehen entsprechend der Empfehlung des Ministeriums abgedeckt ist und schlägt daher eine Umsetzung dieser Empfehlung vor.

Neben den Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege, den Kindertageseinrichtungen und der „offenen Ganztagschule“ werden in den Schulen teilweise noch andere Formen der Betreuung vorgehalten („Übermittagsbetreuung“). Ob und in welchem Ausmaß solche Angebote unter die dargestellte Regelung fallen, ist bisher nicht abschließend geklärt. Die Verwaltung wird eventuell in der Sitzung hierzu weitere Ausführungen machen können.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage war ebenfalls noch nicht bekannt, ob und ggfls. in welchem Umfang der Schulbetrieb und/oder die Betreuungen in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen ab dem 20.04.2020 wieder stattfinden. Auch zu diesem Themenfeld wird nach Vorliegen entsprechender Informationen ergänzend berichtet.

Rheinbach, den 09.04.2020

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung